

## **Verfahrensordnung des erweiterten Landesausschusses für das Land Brandenburg**

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung bestimmt der erweiterte Landesausschuss für das Land Brandenburg nachstehende Verfahrensordnung als Anlage zur Geschäftsordnung:

### **§ 1**

#### **Grundsätze**

- (1) Vertragsärzte<sup>1</sup> und Krankenhäuser<sup>1</sup> sind zur Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116 b SGB V berechtigt, soweit sie die dafür maßgeblichen Anforderungen und Voraussetzungen nach § 116 b Abs. 4, 5 SGB V in Verbindung mit den jeweiligen Vorgaben des G-BA erfüllen.
  
- (2) Die Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung erfordert eine Anzeige an den erweiterten Landesausschuss. Dabei sollen die Anzeigeformulare des erweiterten Landesausschusses verwendet werden. Der Anzeige sind die entsprechenden Belege und ggf. Vereinbarungen beizufügen, die die Erfüllung der Anforderungen und Voraussetzungen nachweisen. Die im Rahmen des Anzeigeverfahrens beizubringenden Unterlagen für den Nachweis der Facharztanerkennung und der gegebenenfalls erforderlichen Schwerpunkt- bzw. Zusatzbezeichnungen sind im Original bzw. als beglaubigte Kopien vorzulegen. Sofern der Anzeigende die erforderlichen Nachweise bzw. Belege bereits im Zusammenhang mit der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung (Zulassung, Anstellung, Ermächtigung) oder der Eintragung in das Arztregister nachgewiesen hat, kann die Erklärung abgegeben werden, dass er mit der Einsichtnahme in seine Arztregister- bzw. Genehmigungsakte (im Fall von Nachweisen für Genehmigungen nach den Qualitätssicherungsvereinbarungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V) einverstanden ist.
  
- (3) Anzeigen sind formal vollständig, wenn zu allen personellen, sächlichen und organisatorischen Anforderungen gemäß den Vorgaben der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116 b SGB V (ASV-RL) entsprechende Belege, Vereinbarungen und/oder Angaben des Anzeigenden vorliegen. Die Frist gemäß

§ 116 b Abs. 2 Satz 4 SGB V (Zweimonatsfrist) beginnt mit dem Eingang der formal vollständigen Anzeige bei der Geschäftsstelle des erweiterten Landesausschusses zu laufen.

- (4) Die Vertragsärzte<sup>1</sup> und Krankenhäuser<sup>1</sup> sind nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der formal vollständigen Anzeige bei dem erweiterten Landesausschuss zur Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung berechtigt, es sei denn, der Erledigungsausschuss des erweiterten Landesausschusses teilt dem Anzeigenden innerhalb der zweimonatigen Frist mit, dass die Anforderungen und Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt sind.
- (5) Die Berechtigung zur Teilnahme an der ambulanten spezialärztlichen Versorgung wird durch den Erledigungsausschuss des erweiterten Landesausschusses durch Beschluss festgestellt und in einem Bescheid bekannt gegeben. Der Bescheid kann durch den Vertragsarzt oder das Krankenhaus als Teilnahmemeldung an die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen, der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg sowie der Landeskrankenhausgesellschaft Brandenburg genutzt werden.

## § 2

### **Aufgaben des Vorsitzenden**

Der Vorsitzende ist für die Wahrnehmung der Aufgaben des erweiterten Landesausschusses verantwortlich und führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte unter Mitwirkung der Geschäftsstelle.

Insbesondere hat er ggf. in Zusammenarbeit oder durch entsprechende Beauftragung der Geschäftsstelle

1. die Sitzungstermine bedarfsgerecht festzulegen
2. zu den Sitzungen einzuladen
3. die Tagesordnung aufzustellen
4. die erforderlichen Beratungsunterlagen zur Beschlussfassung vorzubereiten

---

<sup>1</sup>Formulierung umfasst alle nach § 116 b Abs. 2 Satz 1 SGB V Berechtigten

5. die Sitzungen zu leiten
6. das Nichtvorliegen von Ausschließungsgründen und Mitwirkungshindernissen gemäß den §§ 16, 17 SGB X festzustellen und in der Niederschrift aktenkundig zu machen
7. die für die Beschlussfassung erforderlichen Anträge zu formulieren
8. ggf. Beschlussfassungen auch im Schriftwege herbeizuführen
9. das Ergebnis der Prüfung der Voraussetzungen für die Teilnahme an der spezialfachärztlichen Versorgung in einem Bescheid niederzulegen. In dem Bescheid sind insbesondere anzugeben:
  - der Umfang der Teilnahme
  - der Tag der Beschlussfassung
  - in welcher Besetzung der Beschluss gefasst wurde
  - erforderliche Auflagen für den Wegfall bzw. die Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung im Sinne von § 116 b Abs. 2 Satz 7 SGB V.Der Bescheid ist zu unterzeichnen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen auszufertigen.
10. die Sitzungsniederschriften zu unterzeichnen
11. erforderlichenfalls Sitzungen der Arbeitsausschüsse einzuberufen und diese zu leiten
12. auf Anfrage im Rahmen des rechtlich Zulässigen Auskunft über den Stand der Bearbeitung von Anzeigeverfahren (einschließlich Vorverfahren und Klageverfahren) zu geben
13. den erweiterten Landesausschuss gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

### § 3

#### **Aufgaben der Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Bereitstellung des entsprechenden Anzeigeformulars
2. Prüfung der eingehenden Anzeigen gemäß § 116 b SGB V auf formale Vollständigkeit hinsichtlich erforderlicher Belege, Vereinbarungen und Angaben
3. Prüfung der Anzeigeberechtigung und Nachforderung erforderlicher Unterlagen
4. Durchführung des Bearbeitungs- und Verfahrensablaufs gemäß § 4

5. Übersendung formal vollständiger Anzeigen möglichst in elektronischer Form an die Mitglieder des erweiterten Landesausschusses
6. Überwachung der Einhaltung der im Rahmen des Bearbeitungsablaufes gesetzten Fristen sowie der Fristen gemäß § 116 b Abs. 2 Satz 4 und Satz 9 SGB V
7. Vorbereitung und Organisation der Sitzungen des erweiterten Landesausschusses, des Erledigungsausschusses sowie der Arbeitsausschüsse im Auftrag des Vorsitzenden
8. Ausfertigung der Sitzungsniederschriften, Beschlüsse und schriftlichen Entscheidungen nach Maßgabe des Vorsitzenden
9. Zustellung der Entscheidungen gemäß 6 GO
10. Führung von Verfahrensakten für das einzelne Anzeigeverfahren (einschließlich Vorverfahren und Klageverfahren)
11. Führung eines Verzeichnisses mit einer Übersicht über alle Anzeigeverfahren und deren Ergebnis.

#### **§ 4**

##### **Bearbeitungs- und Verfahrensablauf**

- (1) Nach dem Eingang der Anzeige wird durch die Geschäftsstelle ein Geschäftszeichen vergeben, eine Verfahrensakte angelegt und eine Eingangsbestätigung an den Anzeigenden versandt. Gleichzeitig erhalten die Mitglieder des Erledigungsausschusses eine Kopie der Eingangsbestätigung in elektronischer Form.
- (2) Die Geschäftsstelle führt nach Eingang der Anzeige eine formale Prüfung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen innerhalb einer Frist, die zwei Wochen nicht überschreiten soll, durch. Ist die Anzeige formal unvollständig, werden mit einem Schreiben an den Anzeigenden fehlende Unterlagen und Nachweise nachgefordert und der Hinweis gegeben, dass die Frist nach § 116 b Abs. 2 Satz 4 SGB V (Zweimonatsfrist) noch nicht begonnen hat. Die Mitglieder des Erledigungsausschusses erhalten eine Kopie des Schreibens. Bei Eingang der angeforderten Unterlagen wiederholt die Geschäftsstelle die formale Vollständigkeitsprüfung. Ist die Anzeige formal vollständig, wird in einem Schreiben an den Anzeigenden Beginn und Ablauf der Frist nach § 116 b Abs. 2 Satz 4 SGB V (Zweimonatsfrist) mitgeteilt. Die Mitglieder des Erledigungsausschusses erhalten eine Kopie des Schreibens.

- (3) Formal vollständige Anzeigen werden unverzüglich an die Mitglieder des Erledigungsausschusses übermittelt.
- (4) Gelangt der Vorsitzende zu der Einschätzung, dass die Anzeige entscheidungsreif ist, wird diese für die Beschlussfassung durch den Erledigungsausschuss vorbereitet. Die Geschäftsstelle erstellt die hierfür erforderlichen Beratungsunterlagen und setzt die Anzeige auf die Tagesordnung des Erledigungsausschusses.
- (5) Die Anforderung von zusätzlich erforderlichen Informationen oder notwendigen ergänzenden Stellungnahmen bei formal vollständigen Anzeigen nach den Vorgaben des Erledigungsausschusses unterbricht die Frist gemäß § 116 b Abs. 2 Satz 4 SGB V (Zweimonatsfrist). Danach läuft die Frist weiter. Der Zeitraum der Unterbrechung wird in die Frist nicht eingerechnet. Der Anzeigende wird mit der Nachforderung über die Unterbrechung der Frist schriftlich in Kenntnis gesetzt. Die Mitglieder des Erledigungsausschusses erhalten eine Kopie des Schreibens.
- (6) Über die Anzeige entscheidet der Erledigungsausschuss durch Beschluss. Für die Bekanntgabe gilt § 6 GO.
- (7) Der Vorsitzende kann in Fällen, in denen er noch Klärungsbedarf erkennt, den Sachverhalt im Rahmen einer Beratung im Arbeitsausschuss vortragen. Die Geschäftsstelle erstellt die hierfür erforderlichen Beratungsunterlagen.
- (8) Der Arbeitsausschuss wird von der Geschäftsstelle nach Vorgabe des Vorsitzenden durch formlose Einladung an die Trägerorganisationen (z. B. per E-Mail) einberufen.
- (9) Im Ergebnis der Beratungen des Arbeitsausschusses gibt dieser über die betreffenden Sachverhalte eine Beschlussempfehlung an den Erledigungsausschuss bzw. in Verfahren nach § 5 an den erweiterten Landesausschuss ab.

## § 5

### **Durchführung des Vorverfahrens**

- (1) Der erweiterte Landesausschuss entscheidet über Widersprüche gegen die Entscheidungen im Anzeigeverfahren gemäß § 116 b Abs. 2 Satz 1 SGB V (Vorverfahren gemäß § 78

SGG) durch Beschluss. § 4 Abs. 4 dieser Verfahrensordnung und § 6 GO gelten entsprechend.

- (2) Der erweiterte Landesausschuss kann die sofortige Vollziehung seiner Entscheidung im öffentlichen Interesse anordnen.
- (3) Für das Verfahren sind § 84 Abs. 1 und § 85 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes anzuwenden.

## § 6

### **Überprüfung der Beibehaltung der Teilnahmeberechtigung**

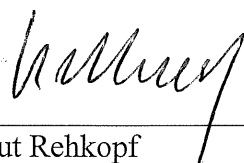
Nach § 116 b Abs. 2 Satz 9 SGB V kann der erweiterte Landesausschuss die Teilnahmeberechtigung aus gegebenen Anlass sowie unabhängig davon nach Ablauf von mindestens fünf Jahren seit seiner ersten Teilnahmeanzeige oder der letzten späteren Überprüfung seiner Teilnahmeberechtigung den Vertragsarzt oder das Krankenhaus auffordern, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung weiterhin erfüllt sind.

## § 7

### **Inkrafttreten**

Die Verfahrensordnung tritt am 18.02.2016 in Kraft und ersetzt die Verfahrensordnung vom 31.03.2014.

Potsdam, den 18.02.2016



---

Helmut Rehkopf

Vorsitzender des erweiterten Landesausschusses